

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 20/4855, 20/4974 Nr. 2 –**

Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV)

A. Problem

Die vorliegende Verordnung basiert auf der Ermächtigung der Bundesregierung nach § 11 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), die Einzelheiten der finanziellen Kompensation für ETS-Anlagenbetreiber zu regeln.

Die Verordnung wurde mit dem Inkrafttreten des § 11 Absatz 2 BEHG mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt gemacht (BGBl. I S. 2098, Ausgabe Nr. 45 vom 28.11.2022).

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Durch die vorliegende Verordnung werden keine neuen Vollzugsaufgaben begründet, sondern nur bestehende Vollzugsaufgaben im BEHG, die der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt mit dem Start des Brennstoffemissionshandels ab 2021 zufallen, inhaltlich konkretisiert.

Weitere Informationen zu den Kosten und zum Erfüllungsaufwand sind der Verordnung auf Drucksache 20/4855 zu entnehmen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 20/4855 zuzustimmen.

Berlin, den 18. Januar 2023

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Karsten Hilse
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Karsten Hilse

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/4855** wurde am 16. Dezember 2022 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung, dem Finanzausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt. An den federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie erging die Bitte, dem Plenum des Deutschen Bundestages den Bericht bis spätestens 25. Januar 2023 vorzulegen.

II. Inkrafttreten und Aufhebungsmöglichkeit

Die Verordnung nach § 11 Absatz 2 BEHG über die Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen wurde am 8. Dezember 2022 dem Bundestag übermittelt. Die Regelung des § 11 Absatz 2 BEHG stand ursprünglich nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BEHG unter einem beihilferechtlichen Inkrafttretensvorbehalt seitens der Europäischen Kommission. Mit der Feststellung der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission in dem Schreiben an die Bundesrepublik Deutschland vom 14. November 2022 (Az. COMP.B.3/HA/ajn/comp(2022)8395116), dass für die Maßnahme nach § 11 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes eine beihilferechtliche Genehmigung nicht erforderlich sei, ist dieser beihilferechtliche Inkrafttretensvorbehalt gegenstandslos geworden. Daraufhin wurde das Inkrafttreten des § 11 Absatz 2 BEHG mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt gemacht (BGBl. I S. 2098, Ausgabe Nr. 45 vom 28.11.2022).

Nach § 11 Absatz 2 BEHG bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.

III. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der vorliegenden Verordnung setzt die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung nach § 11 Absatz 2 BEHG um. Sie legt die Voraussetzungen der Berechnung und des Verfahrens für eine vollständige finanzielle Kompensation im Sinne des § 11 Absatz 2 BEHG fest.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist, bildet den rechtlichen Rahmen für die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme. Dieses Emissionshandelssystem erfasst zunächst alle CO₂-Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen. Mit der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels werden die fossilen Brennstoffemissionen mit einem CO₂-Preis belegt.

Diese CO₂-Bepreisung führt zu einer mit dem nationalen Brennstoffemissionshandel in allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie nicht vom EU-Emissionshandelssystem (European Union Emissions Trading System – EU-ETS) erfasst sind, grundsätzlich intendierten zusätzlichen Kostenbelastung beim Einsatz fossiler Brennstoffe.

Für Betreiber von EU-ETS-Anlagen, in denen Brennstoffe eingesetzt werden, für die nach dem BEHG Emissionszertifikate abgegeben wurden, kann aus dieser Betroffenheit durch einen CO₂-Preis in beiden Emissionshandelssystemen – sowohl unter dem EU-Emissionshandel als auch unter dem BEHG – eine finanzielle Doppelbelastung entstehen.

Zur Vermeidung derartiger Doppelbelastungen sieht § 11 Absatz 2 BEHG eine vollständige finanzielle Kompensation für Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vor, wenn sie Brennstoffe nach Anlage 1 des BEHG einsetzen,

1. für die nach dem BEHG Emissionszertifikate abgegeben wurden und
2. für deren Einsatz in der emissionshandelspflichtigen Anlage bereits nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Berechtigungen abgegeben werden müssen.

Die Verordnung gliedert sich in vier Abschnitte. Nach den allgemeinen Vorschriften sowie Antragsvoraussetzungen im ersten Abschnitt enthält der zweite Abschnitt die Bestimmungen zur Berechnung der Kompensationshöhe. Im Anschluss werden im dritten Abschnitt das Kompensationsverfahren und datenschutzrechtliche Vorschriften geregelt. Der vierte Abschnitt enthält die sonstigen Regelungen und Schlussbestimmungen.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 20/4855 in seiner 40. Sitzung am 18. Januar 2023 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 20/4855 in seiner 40. Sitzung am 18. Januar 2023 beraten und empfiehlt einstimmig, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 20/4855 in seiner 32. Sitzung am 18. Januar 2023 beraten und empfiehlt einstimmig, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Verordnung auf Drucksache 20/4855 in seiner 27. Sitzung am 18. Januar 2023 beraten und empfiehlt einstimmig, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 20/4855 in seiner 29. Sitzung am 18. Januar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, der Verordnung zuzustimmen.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) in seiner 22. Sitzung am 18. Januar 2023 mit der Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV) (Drucksache 20/4855) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Der Verordnungsentwurf entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit SDG 8 (im Sinne von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit von Unternehmen) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) in Einklang.

Die Regelungen der Verordnung dienen dazu, die Einführung des nationalen Emissionshandelssystems sicherzustellen, indem die Anlagenbetreiber, die bereits dem EU-Emissionshandelssystem unterliegen, eine Kompensation für die Belastungen durch zusätzliche CO₂-Bepreisung infolge des nationalen Brennstoffemissionshandels erhalten. Die Regelung dient daher im Kern der mengenmäßigen Bereinigung der Schnittmengen nach § 4 BEHG.

Damit wird zugleich die rechtliche Integrität des neuen Klimaschutzinstruments des nationalen Emissionshandelssystems gewährleistet. Es trägt damit zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Die Fortentwicklung des Emissionshandels insgesamt ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz und
- Indikatorbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat die Verordnung auf Drucksache 20/4855 in seiner 48. Sitzung am 18. Januar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, der Verordnung zuzustimmen.

Berlin, den 18. Januar 2023

Karsten Hilse
Berichtersteller

